

Karl Mays Abenteuer.

Das Vorleben des Indianer-Dichters.

Der Beleidigungsprozeß, den der Schriftsteller Karl May gegen den Redakteur Rudolf Lebius angestrengt hat, kam gestern, wie schon angekündigt, vor der 4. Strafkammer des Landgerichts III zur Verhandlung und endete mit der Verurteilung des Beklagten zu 100 Mark Geldstrafe. Der vor Eintritt in die Verhandlung von dem Vorsitzenden angeregte Vergleich scheiterte an dem Widerstande des Beklagten. Ueber die Vorgeschichte des Prozesses gab Lebius dann nach Eröffnung der Sitzung in seiner Vernehmung folgendes an:

Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mayscher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern ausgebeutet, und deshalb lag mir daran, zu beweisen, daß May unglaublich ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M., Frau Emma May, geb. Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubisch ist und sich jeden Tag aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren, hatte Frau Pollmer gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß sie

ein blonder Herr

aufsuchen werden, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werden. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau P. erzählte mir, daß sie auch Spiritistin sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. May entzog ihr hierauf die Rente von 42 000 Mark, so daß ich gezwungen war, der Frau 100 Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Ersparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war, und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr durch Geisterbriefe ihr ganzes Vermögen abzunehmen. So habe der verstorbene Großvater einmal geschrieben: „Emma gib sofort Deiner Freundin Klara 30 000 Mark.“ Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und seine jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln die Zuflucht genommen. Ich riet der Frau P. damals zuerst auf Rückzahlung der 42 000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittlung der Kammersängerin von Scheidt Frau P. mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Fräulein v. Scheidt jenen Brief, in dem ich von May den Ausdruck „geborener Verbrecher“ brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein von Scheidt hat diesen Brief dann dem Kläger ausgehändigt.

Der Beklagte ist bereit, den Wahrheitsbeweis für alle seine Behauptungen anzutreten, u. a. dafür, daß May schwere Zuchthausstrafen erlitten habe, daß er den Dokortitel von einer „Freien Akademie“ in Amerika führe, die aus zwei ungebildeten Leuten bestehe, daß er bis zum Jahre 1900 nie aus seiner Heimat herausgekommen sei, seine Villa aber mit

blutgefleckten Skalps

angeblich von May getöteter Indianer ausgestattet habe, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit der er Hunderte von Indianern niedergeschossen haben will. May zeige seinen Verehrern die Skalpe und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen von fürstlichen Persönlichkeiten enthalten, während die Unterschriften von May selbst herrührten.

Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. – Vors.: Sie geben folgende drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mitweida wegen Diebstahl und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus?

May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. – Vors.: Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellt. Das sieht wild-

romantisch aus. – May: Das ist richtig. – Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem

ausgestopften Löwen

stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. – R.-A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich auch in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers photographieren lassen. – May: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt, warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? – R.-A. Bredereck: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Lügenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. – Vors.: Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und ich halte Herrn May für einen Dichter.

Die geschiedene Frau des Privatklägers May, die sich jetzt nach ihrem Mädchennamen Frau P o l l m e r nennt, läßt sich auf Vorhalt des längeren über ihre Ehescheidung aus. Es sei ihm gedroht worden, daß sie eine Verbrecherin sei und ins Zuchthaus komme, sie werde dem Staatsanwalt überwiesen werden. So sei sie durch Drohungen eingeschüchtert und dadurch verhindert worden, in der Ehescheidung ihre Rechte in der gehörigen Weise wahrzunehmen. Das habe sie alles Lebius erzählt. Es seien auch spiritistische Dinge vorgekommen. An einem Abend sei sie mit ihrem Manne allein gewesen, und als sie ihn fragte, was denn nun eigentlich geschehen solle, habe May ihr geantwortet: er mache die Trennung von dem Ergebnis einer spiritistischen Sitzung abhängig. Herr Lebius habe ihr zugeredet, etwas über ihre Erlebnisse mit ihrem Ehemanne zu veröffentlichen, sie habe es aber abgelehnt und ihm gesagt, daß er dies nicht dürfe, sonst würde sie die ihr von May bewilligte Rente von jährlich 3000 M. verlieren. Richtig sei es, daß, als Lebius in Weimar zu ihr kam, sie ihm gesagt habe: „Sie kommen mir wie ein Bote des Himmels,

ich habe mir eben die Karten gelegt

und diese haben mir gesagt, daß ein blonder Mann zu mir kommen und mir in meiner Not hilfreich zur Seite stehen werde.“ Sie sei im Jahre 1903 geschieden und als schuldiger Teil erklärt worden, doch sei damals ein Vertrag mit der jetzigen Frau des Karl May, die früher seine Sekretärin gewesen, zustande gekommen, wonach ihr die Rente gezahlt wurde.

In bezug auf die von gegnerischer Seite behaupteten, durch May begangenen Pelzdiebstähle wird auf Leipziger Polizeiakten, in bezug auf begangene Pferdediebstähle auf Gerichtsakten von Mitweida, in Sachen der Räubertätigkeit auf das Zeugnis des Pastors Laube zu Hohenstein-Ernstthal Bezug genommen. Er werde bekunden, daß sich May mit dem Verbrecher K r i e g e l in einem erzgebirgischen Walde herumgetrieben und Frauen, die vom Markte heimkehrten, beraubten. Diese Räubereien hätten einen solchen Umfang angenommen, daß man Feuerwehr- und Turnvereine aufgeboten und eine lebendige Schutzmauer um den Wald gezogen habe, um die Räuber zu fangen. May habe sich seiner Festnahme sehr sinnig entzogen; er habe aus seinen Kleidervorräten, die in einer Höhle aufbewahrt worden, die Uniform eines Gefangenenaufsehers entnommen und angezogen, dem Kriegel die Hände auf den Rücken gebunden und sei mit ihm auf diese Weise unbehelligt durch den Kordon entkommen. – R.-A. N e t k e : Der Pferdediebstahl wird zugegeben,

das Räuberleben

wird bestritten. – May: Die Sache erledigt sich schon dadurch, daß ich zu der Zeit, wo ich die Räubertaten mit Kriegel begangen haben soll, gesessen habe.

Weitere Beweisanträge bezogen sich darauf, daß May unzüchtige Schriften verfaßt habe, daß in einem Buche „May als Erzieher“ der größte Teil der darin abgedruckten Lobbrieve von May selbst verfaßt und gefälscht worden sei. In diesem Buche werde May als eine Art Heiland, Messias, Säkularmensch, zweiter Bismarck usw. gefeiert. – Zu allen diesen Anträgen werden vom Privatkläger und seinen Anwälten in jedem einzelnen Falle Gegenanträge gestellt, die die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen dartun sollen.

Nachdem die Beweisaufnahme dann geschlossen war und die Anwälte des Beklagten wie des Klägers ihre Ausführungen gemacht, erklärt May in seinem

Schlußwort

u. a.: Er wolle nur als Mensch, als fühlender Mensch noch folgendes sagen: er habe heute so oft und mit bitterer Empfindung hören müssen, daß er ein Verbrecher sei. Er nehme es dem gegnerischen Anwalt nicht übel, daß er ihn für einen Verbrecher halte. Es sei richtig, er habe als Mensch gefehlt und sei in jungen

Jahren in den tiefsten Abgrund gesunken. Aber er sei durch ungeheure Kraftanstrengung wieder gestiegen, und es sei traurig, daß nun Superkluge und Pharisäer kommen und sich nun wieder bemühen, ihn abermals von der mühsam erreichten Höhe hinunterzustürzen.

Das Gericht billigte dem Angeklagten Lebius an sich den Schutz des § 193 St. G. B. zu, sieht diese Schutzgrenzen aber für überschritten, da die Absicht der Beleidigung dem Gericht nicht zweifelhaft sei. Mit Rücksicht auf die Schwere der Beleidigung verurteilt es den Angeklagten zu 100 Mark Geldstrafe und legt ihm die Kosten des Verfahrens auf.

Aus: Berliner Allgemeine Zeitung, 19.12.1911, liegt teilweise als Abschrift vor.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018